

Antrag Nr. 126 / 2012

	am	TOP
VA	31.01.13	
FA		
FA		
OR		



Antrag

Die Stadt Celle zahlt zum nächst möglichen Zeitpunkt Leistungen nach dem AsylbLG ausschließlich in bar aus bzw. überweist die Leistungen auf das Konto der Empfängerinnen und Empfänger. Die Stadt Celle verzichtet auf die diskriminierende und kostenträchtige Ausgabe von Gutscheinen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Änderung der Verwaltungspraxis ergibt sich zum einen aus dem Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 12. Dezember 2012, wonach die Nachzahlungsbeträge, die auf die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des physischen Existenzminimums entfallen, in Form von Bargeld zu gewähren sind. Zum anderen ließ das Niedersächsische Ministeriums für Inneres und Sport in einer Pressemitteilung vom 13.12.2012 verlauten, dass es im alleinigen Ermessen der Kommune stehe, inwieweit nunmehr auch die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausschließlich in Bargeld ausgezahlt werden können.

Damit ist auch formal der Weg frei für eine diskriminierungsfreie Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG.

Anlage:

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT, PM vom 13.12.2012

Behiye Uca

Oliver Müller



HANNOVER. Anlässlich der Pressemitteilungen von SPD und Grüne zum Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 12.12.2012 zur Nachzahlung von Sozialleistungen an Asylsuchende stellt das Innenministerium folgendes klar:

„Die Behauptungen von SPD und Grüne sind sachlich falsch. Zunächst ist klar zu stellen: Beklagter war die Stadt Göttingen, nicht das Innenministerium! Der grundsätzliche Vorrang von Wertgutscheinen ergibt sich aus dem bundesgesetzlichen § 3 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Gewährung von Geldleistungen kommt nur unter besonderen Umständen in Betracht. Daran hat sich auch grundsätzlich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nichts geändert. Bzgl. der **Nachzahlungen** ist es den Leistungsbehörden, also den Kommunen überlassen worden zu prüfen, ob ein Nachzahlungsanspruch ausnahmsweise in Geld abgegolten werden kann. Entsprechendes ergibt sich aus dem Hinweis des Innenministeriums vom 15.08.2012 an den Landkreis Göttingen. Eine Weisung zur Ausgabe von Wertgutscheinen in Nachzahlungsfällen hat es vom Innenministerium nicht gegeben. Diese Entscheidung wurde ausdrücklich den Kommunen selbst überlassen!“